

Allgemeine Vermietbedingungen – Lederer Recyclingtechnik

Stand: 27.08.2025

Lederer Recyclingtechnik– Inh. Maggy Lederer (nachfolgend: „Lederer Recyclingtechnik oder Vermieter“) vermietet Sieb- und Fördertechnik sowie Brechertechnik und bietet weitere Zusatzleistungen z. B. in Form von Transport und Versicherung an. Hierfür kann sich der Vermieter verschiedenen Lieferanten bedienen.

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Reservierung

1. Angebote und Leistungen des Vermieters erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Sie gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) auch für alle zukünftigen Geschäfte sowie gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB). Abweichende Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen lehnen wir ausdrücklich ab. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

2. Dem Kunden wird auf seine Anfrage ein annahmefähiges, individuelles Angebot zur Miete unterbreitet. Die Annahmefrist wird im Angebot angegeben. Die Annahme erfolgt zumindest in Textform (z. B. E-Mail, Fax).

II. Miete und Übergabe

1. Die Mietdauer beginnt mit Übergabe des Mietgerätes an den Mieter, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart.

2. Die Mietdauer endet mit der Rückgabe des Mietgerätes, bei Transport durch den Vermieter mit dem Eintreffen des Mietgerätes auf dem Lagerplatz des Vermieters oder eines sonst von ihm bestimmten Ortes, frühestens jedoch mit Ablauf einer vereinbarten (Mindest-) Mietzeit. Die Rückgabe hat während der regulären Öffnungszeiten zu erfolgen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

3. Der Mieter ist verpflichtet, am vereinbarten Übergabeort sämtliche geeigneten und erforderlichen, insbesondere die mit dem Vermieter abgesprochenen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das Mietgerät zur vereinbarten Lieferzeit von ihm oder einem Beauftragten entgegengenommen werden kann. Kann das Mietgerät aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht abgeliefert werden, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen.

4. Im Zweifel ist unser Geschäftssitz der Übergabeort. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät bei Ende der Mietzeit an den Geschäftssitz des Vermieters zurückzubringen, oder das Mietgerät zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zur Abholung durch den Vermieter bereitzuhalten. Der Abholungsort muss für das Abholfahrzeug des Vermieters (LKW oder Ladekran, sofern nichts anderes mitgeteilt) frei zugänglich und zur Abholung des Mietgerätes geeignet sein. Sofern das Mietgerät wegen schuldhaften Verstoßes gegen vorstehende Mitwirkungspflichten nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden kann, hat der Mieter dem Vermieter den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Als Mindestschaden hat der Mieter die An- und Abfahrtskosten des Vermieters nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste zu erstatten. Der Mieter ist jedoch berechtigt, dem Vermieter nachzuweisen, dass diesem als Folge des Verstoßes gegen die genannten Mitwirkungspflichten kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

III. Vorzulegende Dokumente, zulässige Nutzungen

1. Der Kunde hat in seiner Anfrage seinen Namen oder die Firma sowie Anschrift und bei Annahme des Angebotes eine Kopie seines gültigen Personalausweises / Reisepasses vorzulegen.

2. Zur Nutzung des Mietgegenstandes sind nur Personen zugelassen, die durch den Vermieter eingewiesen wurden und die Maschinengebrauchsanleitung befolgen.

IV. Mietpreis

1. Der Mieter schuldet die vereinbarte Miete. Die Miete richtet sich nach dem unterbreiteten Angebot, berechnet nach Tagen, Wochen oder Monat.

2. Transport und weitere Zusatzleistungen sind nur geschuldet, soweit im Angebot aufgelistet.

3. Wird während der Laufzeit eines Mietvertrages die Miete einvernehmlich verlängert oder gekürzt oder die Rückgabestation einvernehmlich geändert, ist die Vermieterin berechtigt, für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 4,99 EUR (inkl. MwSt.) zu verlangen. Eine etwaige Anpassung des Mietpreises und/oder der Anfall anderer Gebühren oder weitere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

V. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Kautions

1. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z. B. Haftungsfreistellungen, Transportkosten etc.) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe zu leisten, d.h. Rückerstattungen bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig.

2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautions in Höhe von 500,00 € zu leisten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

3. Miete und Kautions sind bar oder durch vorherige Überweisung zu zahlen.

4. Rechnungen können in elektronischer oder schriftlicher Form erstellt werden.

5. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters möglich.

VI. Pflichten des Mieters und Haftung

1. Der Mietgegenstand wird dem Mieter in gebrauchsfähigem und ggf. vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen (Betriebsanleitung usw.) übergeben. Der Vermieter erstellt vor der Übergabe ein Protokoll über alle sichtbaren und bekannten Mängel des Mietgegenstandes.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät nur bestimmungsgemäß einzusetzen, pfleglich zu behandeln und vor Überbeanspruchung zu schützen. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz- sowie Straßenverkehrsvorschriften sowie die Vorgaben der Einweisung sind zu beachten. Er hat das Mietgerät zunächst auf seine Gebrauchstauglichkeit und etwaige Mängel hin zu untersuchen (Probelauf) und den Vermieter vor regulärer Inbetriebnahme des Mietgeräts auf etwaige Mängel hinzuweisen. Reguläre Inbetriebnahme des Mietgeräts trotz festgestellter oder offensichtlicher Mängel ist dem Mieter ausdrücklich untersagt. Treten während der Mietdauer Funktionsstörungen auf, sind diese von dem Mieter unverzüglich anzuzeigen, um dem Vermieter die Prüfung und ggf. Behebung dieser Störungen zu ermöglichen.

3. Im Angebot wird dem Mieter mitgeteilt, welche Mietvoraussetzungen z. B. Starkstromanschluss oder ähnliches zur Nutzung des Mietgegenstandes vom Mieter vorgehalten werden müssen.

4. Der Mieter hat das Mietgerät nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem, gesäubertem und ggf. vollgetanktem Zustand zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vermieter berechtigt, diese Pflege-, Reinigungs- und auch etwaige Reparaturmaßnahmen ohne vorherige Abmahnung auf Kosten des Mieters durchzuführen. Pflege-, Reinigungs- und Reparaturmaßnahmen sowie Kosten für das Nachtanken werden nach Aufwand abgerechnet.

5. Jede Weitergabe des Mietgerätes an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

6. Bei Schäden oder Verlust des Mietgegenstandes sowie Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haftet der Mieter nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

VII. Unfall, Diebstahl, Anzeigepflichten

1. Der Mieter hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Beschädigung, den Untergang oder das Abhandenkommen des Mietgerätes während der Mietdauer zu verhindern, insbesondere das Mietgerät während der Arbeitszeit ständig zu beaufsichtigen und es danach - vor allem über Nacht - durch Anketten oder Einsperren besonders zu sichern. Bestandteile und Zubehöriteile sind am Mietgerät zu befestigen, oder aber gesondert einzusperren. Dem Vermieter ist auf Verlangen Auskunft über die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen zu erteilen.

2. Die Mietgeräte sind gegen Bruch, Brand, Diebstahl, Bedienungsfehler und Fahrlässigkeit versichert. Der Selbstbehalt beträgt pro Schadensfall € 500 bei Geräten mit einem Neuwert bis zu € 23.000€ bei Geräten mit einem Neuwert bis zu € 10.000,- und € 1.500,- bei darüber liegendem Neuwert. Diesen Selbstbehalt trägt im Versicherungsfall der Mieter.

3. Dem Mieter wird auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Versicherungsunterlagen gewährt. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich von jedem Versicherungsfall und allen Unfällen zu benachrichtigen; Diebstähle, Verkehrsunfälle und Vandalismus sind zusätzlich der Polizei zu melden. Der Mieter ist ferner verpflichtet, den Vermieter bei der Abwicklung des Versicherungs- bzw. Schadensfalles in der erforderlichen Weise zu unterstützen; insbesondere hat er unverzüglich etwa geforderte Angaben zum genauen Schadenshergang zu machen.

VIII. Beendigung des Vertrages

1. Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, mangelnde Pflege des Mietgegenstandes, unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch, die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages; z.B. wegen zu hoher

Schadensquote

2. Sofern zwischen Vermieter und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann er auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihm die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall falls der Mieter:

den Mietgegenstand vorsätzlich beschädigt, dem Vermieter gegenüber einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht, dem Vermieter vorsätzlich einen Schaden zufügt, ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

3. Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, dem Mietgegenstand samt Mietgegenstandsunterlagen, sämtlichem Zubehör und aller Schlüssel an den Vermieter unverzüglich herauszugeben.

Zusatz:

Der Fahrer wurde darauf hingewiesen, dass er die Ladung entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu sichern hat. Der Verloader übernimmt somit keine Haftung der Ladungssicherung. Der Fahrer trägt allein die Verantwortung für die Einhaltung des höchstzulässigen Gesamtgewichts und hat Kenntnis davon, dass bei Überladung eine Rücklademöglichkeit besteht.